

Leitfaden zum Anschluss von EEG-Anlagen im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Radolfzell GmbH

1. Anmeldeverfahren

Um Ihre Netzanschlussanfrage bearbeiten zu können, benötigen wir nachfolgend aufgeführte Informationen und Unterlagen von Ihnen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.stadtwerke-radolfzell.de. Bitte beachten Sie, dass unvollständige, unleserliche und nicht unterschriebene Anträge zu unnötigen Verzögerungen führen. Formulare mit der Kennziffer E.x sind gemäß der aktuellen VDE-AR-N 4105:2018-11 vorgegeben. Sollte nach der Netzverträglichkeitsprüfung festgestellt werden, dass Ihre Anlage an das Mittelspannungsnetz angeschlossen wird, sind die Formulare der VDE-AR-N 4110:2018-11 auszufüllen.

- "E.1 Antragsformular für Erzeugungsanlagen"
- Formular „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“
- „Auftrag zur Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung > 30 kW_p“
- Lageplan, aus dem die Bezeichnung und die Grenzen des Grundstücks sowie der Aufstellungsort der Erzeugungsanlage hervorgehen. Bereits vorhandene Erzeugungsanlagen auf dem Grundstück sind gesondert zu kennzeichnen.
- Datenblatt mit den technischen Daten der Erzeugungsanlage ("E.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen")
- Datenblatt mit den technischen Daten eines Speichers („E.3 Datenblatt für Speicher“)
- „Auswahlblatt Messkonzepte“
- Übersichtsschaltplan der gesamten elektrischen Anlage mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel in einpoliger Darstellung.
- „E.4 Einheitenzertifikat“ für jede Erzeugungseinheit sowie „E.5 Prüfbericht Netzurückwirkungen für Erzeugungseinheiten mit einem Eingangsstrom > 75A“.
- Beschreibung der Schutzeinrichtungen und Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz sowie den dazugehörigen Prüfbericht (Formulare E.6 und E.7)
- Weiterhin sind die technischen Vorgaben des § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2017 zu beachten. Hier bitten wir Sie,
 - im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 die Stadtwerke Radolfzell GmbH mit der Installation eines Tonfrequenzrundsteuerempfängers zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß Auftragsformular „Bestellung von technischen Einrichtungen (Tonfrequenzrundsteuerempfänger)“ zu beauftragen oder ihre Leistung auf 70% zu reduzieren.
 - Im Falle des § 9 Abs. 1 EEG 2017 die Stadtwerke Radolfzell GmbH mit der Installation einer Fernwirkanlage zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß Auftragsformular „Auftrag zur Lieferung und Montage von technischen Einrichtungen (Fernwirkanlage)“ zu beauftragen.

2. Netzverträglichkeitsprüfung

Um den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zum vorhandenen Netz zu ermitteln, ist vorab eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur erforderlich.

Hierfür benötigen wir die oben aufgeführten Unterlagen sowie bei einer installierten Leistung > 30 kW_p den unterschriebenen Kundenauftrag für die Netzverträglichkeitsprüfung.

Für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung erheben wir generell eine Kostenpauschale für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung > 30 kW_p gemäß unserem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung“ unter Punkt 7. Anschluss von EEG-Anlagen an das Netz der Stadtwerke Radolfzell GmbH.

Der Anlagenbetreiber erhält für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung eine gesonderte Rechnung der Stadtwerke Radolfzell GmbH. Etwaige Rückerstattungen werden nach Realisierung der Erzeugungsanlage geprüft.

Nach Abschluss der Berechnungen werden Sie über den für Ihre Erzeugungsanlage technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt informiert. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen grundsätzlich ab vollständigem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und im Falle von Erzeugungsanlagen > 30 kW_p einem uns vorliegenden unterschriebenen Auftrag zur Netzverträglichkeitsprüfung.

3. Einspeisemanagement

Im Rahmen der Projektabwicklung (d.h. vor Inbetriebnahme der Anlage) möchten wir sicherstellen, dass der Anlagenbetreiber die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2017 einhält. Die Einhaltung des § 9 EEG 2017 ist Vergütungsvoraussetzung. Auch für die Stadtwerke Radolfzell GmbH steht das Einspeisemanagement aus Gründen der Netzstabilität im Vordergrund. **Ohne den Nachweis der Erbringung der technischen Voraussetzungen darf eine Inbetriebnahme der Anlage nicht erfolgen.**

Die Stadtwerke Radolfzell GmbH sieht für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW_p den Einbau einer Fernwirkunterstation vor. Nach Eingang des von den Stadtwerken Radolfzell GmbH zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zur Installation einer Fernwirkunterstation werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Das Einspeisemanagement für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 100 kW_p erfolgt über einen Tonfrequenzrundsteuerempfänger, der vom Anlagenbetreiber selbst zu montieren und anzuschließen ist. Bei einer Anlagenleistung ≤ 30kW_p hat der Anlagenbetreiber die Wahl zwischen der Installation eines Tonfrequenzrundsteuerempfängers oder der festen Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung. Die gewählte Variante ist im Formular „E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“ zu kennzeichnen.

4. Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Inbetriebnahme fristgemäß, mindestens fünf Werktage vorher bei der Stadtwerke Radolfzell GmbH anzuzeigen.

Folgende Unterlagen benötigen wir im Rahmen der Inbetriebsetzung:

- „Inbetriebsetzungs- und Änderungsanzeige (Antrag zum Zähler)“ mit Unterschrift des Anlagenbetreibers und Elektrofachbetriebs
- Das vom Anlagenbetreiber und Anlagenerrichter unterschriebene Inbetriebsetzungsprotokoll (Formular E.8)

Die Inbetriebsetzung einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung der Stadtwerke Radolfzell GmbH kann die Sicherheit des Netzbetriebes und die Spannungsqualität im Netz gefährden und ist nicht zulässig.

Zwischen dem Anlagenerrichter und der Stadtwerke Radolfzell GmbH sind der Termin der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage und der Termin des erstmaligen Parallelbetriebes mit dem Versorgungsnetz und des Zählereinbaus abzustimmen.

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage nimmt der Anlagenerrichter vor. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber stimmen ab, ob hierzu die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist. Der Netzbetreiber entscheidet, ob zum ersten Netzparallelbetrieb der Erzeugungsanlage seine Anwesenheit erforderlich ist.

In dem Inbetriebsetzungsprotokoll (Formular E.8) haben Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die Erzeugungsanlage nach den technischen Anschlussbedingungen der VDE-Anwendungsregel AR-N 4105:2018-11 errichtet wurde. Das ausgefüllte Inbetriebsetzungsprotokoll ist gemeinsam mit der Inbetriebsetzungsanzeige- und Änderungsanzeige (Antrag zum Zähler) dem zuständigen Mitarbeiter des Netzbetreibers auszuhändigen.

Im Falle des zentralen NA-Schutzes ist weiterhin zur Prüfung des Auslösekreises "NA-Schutz-Kuppelschalter" ein Auslösetest vom Anlagenerrichter vorzunehmen. Der zentrale NA-Schutz verfügt dazu über eine Prüftaste, deren Betätigung den Kuppelschalter auslöst. Am Kuppelschalter muss die Auslösung visualisiert sein.

Sowohl zentraler als auch integrierter NA-Schutz sind nach der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage zu plombieren oder mit einem Passwortschutz zu versehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Stadtwerke -Team